

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 473/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hertha F. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
G. [REDACTED]/Israel, D. [REDACTED] Street,
vertreten durch ihren Vormund Israel C. [REDACTED],
T. [REDACTED]/Israel, R. [REDACTED] Str. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thoma, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt im Angleichungsverfahren (Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss) der Beurteilung durch den Sachverständigen Prof. Dr. Hopf, daß die Klägerin, die 1933 aus Deutschland ausgewandert war, frühestens 1944 an Schizophrenie erkrankt ist. Da ein enger zeitlicher Zusammenhang der Manifestation mit extremen exogenen Belastungsfaktoren fehle, verneint es eine ursächliche Verknüpfung der Psychose mit der Verfolgung. Diese tatrichterliche Beurteilung wirft keine Rechtsfragen auf. Die Angriffe der Beschwerde gegen das Verfahren des Berufungsgerichts können nicht zur Zulassung der Revision führen.

221

- 3 -

Auch die weitere Darlegung des Berufungsgerichts, für
ne ab 1933 sechs Jahre lang vorhanden gewesene verfolgungs-
dingte Angstneurose sei die Klägerin mit den im Erstverfahren
roh Vergleich erhaltenen 7.500 DM entschädigt, ist rechtlich
bedenklich.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)